
Informationen über Strassenreklamen an Kantons- und Gemeindestrassen



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	3
2. Grundlagen	3
3. Geltungsbereich.....	3
4. Begrifflichkeiten und Anforderungen	3
4.1 Firmenanschriften.....	3
4.2 Eigenreklamen.....	3
4.3 Örtlicher Zusammenhang	3
4.4 Fremdreklamen	4
4.5 Temporäre Reklamen.....	4
4.6 Baureklamen	4
4.7 Plakatanschlagstellen.....	4
4.8 Informationstafeln	4
5. Grundsätze und Ausgestaltung	4
5.1 Grundsätze	4
5.2 Abstände zu Strasse/Trottoir.....	5
5.3 Reklamen an/auf abgestellten Fahrzeugen/Anhängern.....	5
5.4 Reklame versus Wegweisung	5
6. Bewilligungswesen und Zuständigkeiten.....	5
6.1 Bewilligungspflicht	5
6.2 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.....	6
6.3 Zustimmung Grundeigentümer.....	6
6.4 Widerhandlungen	6
6.5 Prüfung durch die Polizei Basel-Landschaft.....	6
7. Kontakt.....	6
8. Schlussbemerkung	7

Beilage: Merkblatt verkehrsgefährdende Strassenreklame

1. Zweck

Diese Information soll der Vollzugsbehörde, Privaten, Gesuchstellern und weiteren involvierten Stellen als Leitfaden und Entscheidungshilfe bei der Beurteilung bzw. dem allfälligen Anbringen von Strassenreklamen dienen. Das Ziel ist es, eine einheitliche Handhabung unter Berücksichtigung der Interessen und der Verhältnismässigkeit zu gewährleisten. Die enthaltenen Informationen und Vorgaben gelten vorbehältlich anderslautender kommunaler Bestimmungen.

2. Grundlagen

Grundlage für die vorliegende Information bilden hauptsächlich die folgenden Erlasse:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979
- Verordnung über Reklamen Kanton BL vom 29. Oktober 1996
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) Kanton BL vom 8. Januar 1998

3. Geltungsbereich

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

Weiter gelten als Reklamen alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und Kommunikationsmassnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

4. Begrifflichkeiten und Anforderungen

4.1 Firmenanschriften

Bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweis, Firmensignet, welche am Firmengebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht werden.

4.2 Eigenreklamen

Werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

4.3 Örtlicher Zusammenhang

Dieser liegt mit dem Standort der Reklame vor, wenn die Reklame am Betriebsstandort oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht ist und das beworbene Objekt dort hergestellt, vertrieben oder erbracht wird respektive dort erworben oder konsumiert werden kann. Der örtliche Zusammenhang kann unabhängig der Eigentums- und Besitzverhältnisse gegeben sein.

4.4 Fremdreklamen

Werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen. Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebiets verboten.

4.5 Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen innerhalb des Siedlungsgebiets, die über besondere Veranstaltungen orientieren. Sie sind unbeleuchtet auszugestalten und der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss darauf ersichtlich sein.

Wahl- und Abstimmungsplakate gelten als temporäre Eigenreklamen. Sie sind innerorts und ausserorts zulässig. Diese dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens 1 Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.

Sind temporäre Reklamen nicht spätestens 1 Woche nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können sie von der zuständigen Gemeindebehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

An öffentlichen Bauten und Anlagen ist das Anbringen von temporären Reklamen nur zulässig, soweit die zuständige Behörde dies gestattet. Bezüglich der im Grundsatz erforderlichen Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers verweisen wir auf Punkt 6.3.

4.6 Baureklamen

Baureklamen orientieren bei Baustellen über Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe sowie über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts. Sie sind unbeleuchtet.

4.7 Plakatanschlagstellen

Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.

4.8 Informationstafeln

Informationstafeln weisen einen im öffentlichen Interesse liegenden Informationsgehalt auf und können zusätzliche Werbeflächen enthalten (Ortsplan mit Strassenverzeichnis, lokal-historische Hinweise und ähnliches).

5. Grundsätze und Ausgestaltung

5.1 Grundsätze

Nach Art. 96 Abs. 1 SSV sind Strassenreklamen untersagt, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- die Wirkung von Signalen und Markierungen herabsetzen.

Gemäss Art. 96 Abs. 2 SSV sind Strassenreklamen stets untersagt:

- wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt. Ausnahmen siehe Art. 98 Abs. 2 und 3 SSV.

Strassenreklamen müssen so aufgestellt/befestigt werden, dass sie den Witterungseinflüssen standhalten und nicht zu einer Gefahr für die Verkehrsteilnehmenden werden. Weiter sind diese von der verantwortlichen Person oder Organisation ordnungsgemäss zu unterhalten. Schäden sind umgehend zu beheben.

An mit einem Verbot gekennzeichneten Einrichtungen (öffentlich oder privat) ist das Anbringen von Strassenreklamen nicht gestattet.

Ebenfalls untersagt sind sämtliche Strassenreklamen in dichter Abfolge oder Ansammlung, wenn es dadurch zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommen könnte (z.B. Ablenkung).

5.2 Abstände zu Strasse/Trottoir

Schliessen die Grundsätze unter Punkt 5.1 das Anbringen einer Strassenreklame nicht aus, gelten bezüglich der Abstände zu Strasse/Trottoir folgende Werte:

- lichte Höhe über einem Trottoir/Gehweg min. 2.50 m, über der Strasse (Fahrbahn) min. 4.50 m;
- wird die lichte Höhe nicht eingehalten, beträgt der seitliche Abstand min. 0.30 m bzw. ausserorts min. 0.50 m vom Fahrbahnrand respektive der Trottoirhinterkante.

5.3 Reklamen an/auf abgestellten Fahrzeugen/Anhängern

Werden mit dauerhaft abgestellten Fahrzeugen/Anhängern offensichtlich Reklamezwecke verfolgt, selbst wenn solche den Strassenverkehrsvorschriften entsprechen, sind diese als Strassenreklame zu beurteilen.

5.4 Reklame versus Wegweisung

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Strassenreklame und Wegweisung. Diese gesetzliche Unterscheidung hat Konsequenzen auf die Zuständigkeiten. In der Praxis sind häufig gemischte Formen anzutreffen, eine Art „Reklame-Wegweisung“, welche wegweisende und werbende Teile beinhalten. Bei deren Bewertung ist der vordergründige Zweck der Einrichtung massgebend. Strassenreklamen mit eindeutig wegweisendem Zweck oder Inhalt sind nicht zulässig.

6. Bewilligungswesen und Zuständigkeiten

6.1 Bewilligungspflicht

Das Aufstellen, Anbringen, Ändern und Versetzen von Reklame ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat, unabhängig des Standorts der Reklame.

6.2 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Ausnahmen der Bewilligungspflicht sind in der Verordnung über Reklamen § 4 geregelt. Auch von der Bewilligungspflicht ausgenommene Reklame darf nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben verstossen. Insbesondere darf es nicht zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommen.

6.3 Zustimmung Grundeigentümer

Unabhängig der Bewilligungspflicht muss die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers für alle Standorte von Strassenreklamen vorliegen/gegeben sein.

6.4 Widerhandlungen

Muss aus Gründen der Verkehrssicherheit die Reklame nicht sofort entfernt werden, verfügt die Bewilligungsbehörde (Gemeinderat) bei Widerhandlungen gegen die Reklamevorschriften die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist.

Verlangen Sicherheitsgründe die sofortige Entfernung der Reklame, liegt die Zuständigkeit hierfür in erster Linie ebenfalls bei der Bewilligungsbehörde. Diese kann den Grundstückseigentümer, welcher die Strassenreklame bewusst oder unbewusst duldet, in die Pflicht nehmen.

Wird von der Polizei Basel-Landschaft Reklame festgestellt, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, erfolgt die sofortige Entfernung oder die entsprechende Veranlassung via Bewilligungsbehörde.

Die durch die Polizei Basel-Landschaft aus Sicherheitsgründen entfernte Strassenreklame wird entsorgt. Entsprechende Aufwendungen für die Entfernung und Entsorgung können in Rechnung gestellt werden (Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft).

6.5 Prüfung durch die Polizei Basel-Landschaft

Anfragen zur Prüfung von Reklamegesuchen werden zuhanden der Bewilligungsbehörde durch die Polizei Basel-Landschaft, Verkehrssicherheit, gemäss den vorliegenden Informationen, beurteilt.

7. Kontakt

Bei Fragen oder für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsbehörde (Gemeinderat) bzw. die entsprechende Gemeindebehörde.

Gemeindebehörde siehe unter: www.baselland.ch/politik-und-behorden/gemeinden

Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit steht Ihnen gerne auch die Polizei Basel-Landschaft, Verkehrssicherheit, Brühlstrasse 43, 4415 Lausen zur Verfügung.

E-Mail: pol.verk.lausen@bl.ch

8. Schlussbemerkung

Bezüglich weiterer Bestimmungen, Beschränkungen usw. wird auf die erwähnten Grundlagen sowie gegebenenfalls die kommunalen Bestimmungen verwiesen.

Datum/Anpassung:	Bezeichnung:
14.01.2020	Erstellungsdatum (V1)